

EINTRAGUNG IN DIE ÖSTERREICHISCHE ÄRZTELISTE

Auf Grundlage des § 27 Ärztegesetz ist jeder Arzt verpflichtet, sich unmittelbar vor Antritt einer ärztlichen Tätigkeit in Österreich in jenem Bundesland, in dem die ärztliche Tätigkeit aufgenommen werden soll, in die Ärzteliste eintragen zu lassen.

Zur Terminvereinbarung kontaktieren Sie bitte unsere
Mitarbeiterinnen Team Ärzteliste – Standesführung

✉ standesfuehrung@aekooe.at

Michaela Stieringer ☎ 0732/778371-252 (Familiennamen A – M)

Mag. Helga Nagl ☎ 0732/778371-268 (Familiennamen N – Z)

Erforderliche Daten/Dokumente (Dokumente im Original bzw. gegebenenfalls ergänzend in deutscher beglaubigter Übersetzung):

◆ **Geburtsurkunde**

◆ Mobiltelefonnummer/E-Mail-Adresse

◆ Wohn- bzw. Postadresse

◆ **Nachweis der Staatsbürgerschaft**

(z.B. Staatsbürgerschaftsnachweis, Reisepass, Personalausweis)

→ im Falle einer Einbürgerung ergänzend auch die Staatsbürgerschaftsverleihungsurkunde/
Einbürgerungsurkunde

◆ **Amtlicher Lichtbildausweis**

◆ *Staatsbürger aus Nicht-EU/EWR-Staaten (Drittstaatsangehörige)* benötigen Nachweis des rechtmäßigen Aufenthaltes im gesamten Bundesgebiet Aufenthaltstitel/Niederlassungsbewilligung oder Status eines Asylberechtigten oder subsidiär Schutzberechtigten nach Asylgesetz) mit dem das Recht auf Ausübung einer selbständigen oder unselbständigen Erwerbstätigkeit verbunden ist (freier Zugang zum Arbeitsmarkt) – z.B. RWR-Karte

◆ **Nachweis des erfolgreich abgeschlossenen Medizinstudiums**, allenfalls Nostrifikationsbescheid, Ausbildungsnachweise, d.h. Diplome/Zeugnisse über den Abschluss des Studiums (z.B. Zeugnis der ärztlichen Prüfung, Supplement, ...)

◆ *Bei bereits abgeschlossener postpromotioneller Ausbildung:*
Diplom Allgemeinmedizin bzw. Facharzt Diplom

◆ **Polizeiliches Führungszeugnis/Strafregisterauszug**

→ Nachweise sind aus dem Heimatland (bei Doppelstaatsbürgerschaften aus allen betroffenen Ländern) **und all jenen Ländern** vorzulegen, in denen der Eintragungswerber in den letzten fünf Jahren vor Antragstellung mindestens sechs Monate und einen Tag gelebt bzw. gearbeitet hat.

→ Der Nachweis darf zum Zeitpunkt der Aufnahme der ärztlichen Tätigkeit in Österreich nicht älter als 3 Monate sein.

- ◆ **Ärztliches Gesundheitszeugnis:** ausgestellt durch eine(n) in Österreich in der Ärzteliste eingetragene(n) zur selbständigen Berufsausübung berechnete(n) Ärztin/Arzt für Allgemeinmedizin, einer/einem Fachärztin/Facharzt für Innere Medizin oder einer/einem Arbeitsmedizinerin/Arbeitsmediziner bzw. Betriebsärztin/Betriebsarzt
 - Bei Vorlage einer Bestätigung aus einem anderen EU-Land ist ergänzend eine Eintragungsbestätigung (Überbeglaubigung) der entsprechenden ausländischen Gesundheitsbehörde erforderlich.
 - Angehörige einer Ärztin/eines Arztes (insb. Ehegatten, Eltern, Kinder, Geschwister) sind laut Vorgaben der Österreichischen Ärztekammer aufgrund von Befangenheit nicht berechnete, für diese/diesen ein Gesundheitsattest auszustellen.
 - Der Nachweis darf zum Zeitpunkt der Aufnahme der ärztlichen Tätigkeit nicht älter als 3 Monate sein
- ◆ **2 Passfotos** (mit hellem/weißem Hintergrund)
- ◆ gegebenenfalls Heiratsurkunde oder Geburtsurkunden der Kinder
- ◆ **Einladung zum Dienstantritt** des künftigen Dienstgebers

Ergänzend erforderlich bei Ärzten mit EWR-Diplomen und teilweise auch für österreichische Ärzte bei vorübergehender Tätigkeit im Ausland:

- ◆ **EU-Konformitätsbescheinigung** der zuständigen Behörde des Ausbildungsstaates, aus der hervorgeht, dass die ärztliche Grundausbildung dem Artikel 24 der Richtlinie 2005/36/EG entspricht und dass der Ausbildungsnachweis ein Diplom gemäß Anhang 5.1.1. der Richtlinie darstellt, oder erworbene Rechte gemäß Artikel 23 der Richtlinie vorliegen
 - Fachärzte haben zusätzlich zum Facharzt Diplom eine Bescheinigung vorzulegen, aus der hervorgeht, dass ihre Facharztausbildung dem Artikel 25 der genannten Richtlinie 2005/36/EG entspricht und dass der Ausbildungsnachweis ein Facharzt Diplom gemäß den Anhängen 5.1.2 und 5.1.3 der Richtlinie darstellt, oder erworbene Rechte gemäß Artikel 23 oder Artikel 27 der Richtlinie vorliegen.
 - Allgemeinmediziner haben zusätzlich zum Diplom Allgemeinmedizin eine Bescheinigung vorzulegen, aus der hervorgeht, dass sie die besondere Ausbildung in der Allgemeinmedizin gemäß Artikel 28 der Richtlinie 2005/36/EG absolviert haben und dass ihr Ausbildungsnachweis ein Diplom gemäß Anhang 5.1.4. der Richtlinie darstellt, oder erworbene Rechte gemäß Artikel 30 der Richtlinie vorliegen.
- ◆ **Zuverlässigkeitsnachweis** (= Certificate of Good Standing)
 - Gilt auch für österreichische Ärzte, die vorübergehend im Ausland ärztlich tätig waren
 - Nachweise sind aus allen Ländern vorzulegen, in denen der Eintragungswerber in den letzten fünf Jahren vor Antragstellung mindestens sechs Monate und einen Tag gearbeitet hat.
 - Der Nachweis darf zum Zeitpunkt der Aufnahme der ärztlichen Tätigkeit in Österreich nicht älter als 3 Monate sein!

◆ **Nachweis ausreichender Deutschkenntnisse.**

Diese müssen unabhängig von der Staatsbürgerschaft nachgewiesen werden.

Diese Sprachprüfung ist grundsätzlich verpflichtend, es sei denn folgende Nachweise können erbracht werden:

- 3 Jahre deutschsprachige Berufstätigkeit im Gesundheitswesen oder
- eine deutschsprachige Reifeprüfung oder ein gleichartiger und gleichwertiger Schulabschluss oder
- ein abgeschlossenes deutschsprachiges Studium oder
- eine ärztliche Ausbildung und Arzt- oder Facharztprüfung im deutschsprachigen Raum oder
- ein erfolgreich absolviertes Studium der deutschen Sprache oder
- eine gleichartige und gleichwertige Deutschprüfung im Ausland in einem Staat mit Deutsch als Amtssprache

Mit diesen Nachweisen ist bei der Akademie der Ärzte um eine schriftliche Befreiung der Sprachprüfung anzusuchen, welche bei der Eintragung in der Ärzteliste vorzulegen ist.

Das positive Absolvieren der allgemeinen Sprachprüfung B 2 des ÖSD ist Voraussetzung für die Anmeldung zur ÖÄK Sprachprüfung Deutsch (nähere Informationen und Auskünfte finden Sie auf der homepage der [österreichischen akademie der ärzte](#))

Ergänzend erforderlich bei Ersteintragung berufsberechtigter Ärzte mit freiberuflicher Tätigkeit:

- ◆ Deckungsbestätigung eines Versicherungsunternehmens über Abschluss einer [Berufshaftpflichtversicherung gemäß § 52d ÄrzteG](#)
- ◆ [Niederlassungsmeldung](#) bzw. Anmeldung als [Wohnsitzarzt](#)

Als Nachweis der Eintragung und der damit verbundenen Berufsberechtigung als Ärztin/Arzt in Österreich erhalten Sie einen durch die Österr. Ärztekammer ausgestellten Ärzteausweis.

Mit der Eintragung in die Ärzteliste sind Sie Mitglied der Ärztekammer Oberösterreich und gleichzeitig auch Mitglied des [Wohlfahrtsfonds der Ärztekammer für OÖ](#).